

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (GS GEA)**

##### Präambel

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2016, des § 27 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS -) und der §§ 1, 11, 12 und 13(2) der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung – AAS -) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13.12.2017 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde, die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (GS GEA) wie folgt geändert:

##### **Artikel 1: Änderung der Satzung:**

###### 1. § 1 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

aa) aus abflusslosen Gruben 3,03 €/m<sup>3</sup> Fäkalabwasser,

###### 2. § 1 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

aa) aus abflusslosen Gruben 13,07 €/m<sup>3</sup> Fäkalabwasser,  
ab) aus Kleinkläranlagen 25,42 €/m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.

###### 3. In § 1 Absatz 1 wird hinter Buchstabe b) eingefügt:

c) Zulage für Extrafahrten als „An- und Abfuhrpauschale“  
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen: 351,61 € netto zzgl. 19 % Mehrwertsteuer

###### 4. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Benutzungsgebühr nach Absatz (1) beinhaltet die Aufwendungen für die Reinigung der Abwässer auf den Kläranlagen sowie Kostenanteile für Zinsen, Abschreibungen und Verwaltung sowie die Transportkosten und sonstige Aufwendungen eines mit der Entsorgung beauftragten Dritten.

##### **Artikel 2: Neufassung der Satzung**

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung durch Veröffentlichung im Internet <http://www.wzv-strelitz.de> öffentlich bekannt zu machen.

##### **Artikel 3: Inkrafttreten**

Die Änderung zu § 1 Abs. 1 (Ziffer 1.) tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Alle weiteren Änderungen der Satzung treten zum 01.01.2018 in Kraft.


Neustrelitz, 18.12.2017

Bednorz  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neustrelitz, 18.12.2017

  
Bednorz  
Verbandsvorsteher

